



**Satzung des
Hamburger Rugby-Verbandes**

Stand: 11.10.2021

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Hamburger Rugby-Verband e.V. (HHRV), gegründet 1953, ist die Vereinigung von Rugby-Vereinen bzw. der Rugby-Abteilungen von Mehrspartenvereinen in Hamburg und Umgebung.

Der Hamburger Rugby-Verband ist mit dem Sitz in Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Hamburger Rugby-Verband ist als Fachverband Mitglied im Hamburger Sportbund und als Landesverband Mitglied im Deutschen Rugby-Verband.

§ 2

Zweck

Zweck des HHRV ist:

(1) den Rugby-Sport in Hamburg und dem Umland zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren. Hierzu zählen auch artverwandte Sportarten, für die der HHRV die Aufgaben eines Landesverbandes im HSB wahrnimmt, sofern kein eigener Landesverband in der Sportart existiert.

(2) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit und den im Sport zuständigen Verbänden zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln

§ 3

Grundsätze für die Tätigkeit des HHRV

(1) Der HHRV will durch seine Tätigkeit den Amateur-Rugby-Sport sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenbereich fördern. Er bemüht sich um entsprechende Formen der Wettkampfgestaltung/ des Trainings und schließt in seine Überlegungen auch das Gebiet des Freizeit- und Breitensport ein.

(2) Der HHRV will die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen.

(3) Der HHRV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität entgegen. Weiterhin verpflichtet sich der HHRV, Integration und Inklusion im Sport umzusetzen.

(4) Der HHRV tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen (Anti-Doping-Code des Deutschen Rugby-Verbandes) und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.

(5) Der HHRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des HHRV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Organe und Gremien arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Jedes Amt im HHRV ist für alle Geschlechter gleichermaßen zugänglich. Der HHRV setzt die Maßstäbe von Gender Mainstreaming – der gleichwertigen Teilhabe aller Geschlechter - um.
- (9) Der HHRV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4

Aufgaben des HHRV

Der Erreichung des Zwecks nach §§ 2 und 3 dienen insbesondere:

- (1) die Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und anderen Organisationen,
- (2) Entwicklung von Planungen und Konzepten zur Förderung des Rugby-Sports sowie deren Durchführung,
- (3) Planung und Durchführung von Länder- / Meisterschafts- / Pokalspielen / Freundschaftsspielen sowie des allgemeinen Spielbetriebs,
- (4) Organisierung von Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen. Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von von Übungsleitenden, Trainer*innen, Jugendleiter*innen sowie Schiedrichter*innen und Führungskräften,
- (5) Förderung des Baues und der Unterhaltung von Sportstätten und dem Sport dienenden Einrichtungen,
- (6) Entwicklung und Förderung der Jugendarbeit,
- (7) Entwicklung und Förderung des Frauenrugbys,
- (8) Förderung des Erfahrungsaustausches mit und unter seinen Mitgliedern, Durchführung von Verbandssitzungen mit den Vereinsvertreter*innen sowie Tagungen und sonstige Versammlungen,
- (9) Öffentlichkeitsarbeit,
- (10) Der HHRV soll bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern durch vermittelnde Tätigkeit auf Beilegung der Auseinandersetzung hinwirken. Gelingt dies nicht, ist das Schiedsgericht anzurufen

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des HHRV sind:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
 - c. Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. Sportvereine, die rechtsfähig und als gemeinnützig anerkannt sind
 - b. Abteilungen von rechtsfähig und als gemeinnützig anerkannten Mehrspartenvereinen.

- (3) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung können andere Vereine, Organisationen und Personen sein, welche die Zwecke und Grundsätze des HHRV fördern.
- (4) Persönlichkeiten, die sich um den Rugby-Sport in Hamburg besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenpräsident*in kann nur werden, wer zuvor das Amt des HHRV-Präsidenten ausgeübt hat.

§ 6

Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluß

- (1) Will ein Verein oder eine Abteilung eines Vereins in den Hamburger Rugby-Verband aufgenommen werden, so ist dem Aufnahmegesuch beizufügen:
 - a. Satzung des Antragstellers in der aktuellen Fassung,
 - b. Nachweis der Gemeinnützigkeit des Antragstellers gemäß § 51 der Abgabenordnung,
 - c. aktueller Vereinsregisterauszug,
 - d. Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder sowie ein vollständig ausgefüllter Mitgliederbestandserhebungsbogen,
 - e. Farben der Spielkleidung, in der der Verein spielen will.
- (2) Der Aufnahmeantrag wird den ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Aufnahme binnen 4 Wochen schriftlich geltend gemacht werden können.
- (3) Legt ein ordentliches Mitglied Widerspruch gegen die Aufnahme ein, so ist der Widerspruch zu begründen und allen Mitgliedern innerhalb der Vier-Wochenfrist bekannt zu machen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des HHRV. Er kann der Aufnahme nur zustimmen, wenn Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder nach Ablauf der Vier-Wochenfrist keine Einwände gegen die Aufnahme geäußert haben. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Verein schriftlich Widerspruch einlegen. Eine endgültige Entscheidung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins oder der Abteilung oder durch Ausschluss. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch den Wegfall der Gemeinnützigkeit automatisch.
- (6) Der Austritt aus dem HHRV ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Erklärung muß mindestens 3 Monate vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen aus dem HHRV ausgeschlossen werden:
- a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung des HHRV,
 - b. Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem HHRV, wenn trotz schriftlicher Mahnung mindestens 3 Monate vergangen sind,
 - c. Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses Berufung an das Schiedsgericht eingelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.
- (9) Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluß erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche an den HHRV. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr bleiben bestehen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf:
- a. Wahrung ihrer Interessen durch den HHRV,
 - b. Beteiligung an den Finanz- und Sachmitteln und Mitbenutzung der eigeneinrichtungen des HHRV sowie der dem HHRV überlassenen Einrichtungen nach den dafür getroffenen Regelungen und Beschlüssen,
 - c. Beratung und Betreuung durch den HHRV in allen die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rugby-Sport berührenden Fragen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a. die Satzung des HHRV zu beachten und dessen Zweck zu fördern, den HHRV bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen und die Beschlüsse durchzuführen, ,
 - b. die von der Mitgliederversammlung fest-gesetzten Abgaben termingemäß zu entrichten,
 - c. die jährliche Mitgliederbestanderhebung des HSB innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung zu prüfen. Soweit ein Verein nicht der Meldepflicht des HSB unterworfen ist, muss der Mitgliederbestand durch den Verein ermittelt werden und am Anfang des Geschäftsjahres dem HHRV mitgeteilt werden,
 - d. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, im Deutschen Rugby-Verband Mitglied zu sein bzw. zu werden. Das gilt nur insofern es sich um ordentliche Mitglieder handelt, die dem Rugbysport (d.h. Rugby Union in einer seiner Varianten) nachkommen. Für Mitglieder artverwandter Sportarten besteht diese Pflicht nicht.
- (3) Die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden an den Finanzmittel des HHRV nicht beteiligt. Aufwendungen, die bei der Durchführung von Tätigkeiten für den HHRV anfallen, können jedoch ersetzt werden, wenn Art und Höhe vom Vorstand genehmigt werden.

- (4) Die von den Mitgliedern zu erhebenden Abgaben/Beiträge werden in einer **Abgaben- und Beitragsordnung** geregelt. Verabschiedung und Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der Stimmen der Mitgliederversammlung. Bei der Festsetzung der Abgaben/Beiträge ist die Finanzkraft der Vereine zu berücksichtigen.

§ 8

Organe

Die Organe des HHRV sind:

- (1) die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussorgan
- (2) der Vorstand
- (3) der*die Vorsitzende der Hamburger Rugby-Jugend
- (4) das Schiedsgericht

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. der Vertretung der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
 - b. dem Vorstand,
 - c. den Ehrenmitgliedern,
 - d. dem*der Vorsitzenden der Hamburger Rugby-Jugend
- (2) In der Mitgliederversammlung besitzen:
 - a. die Vereine - ordentliche Mitglieder – für 0 - 100 Mitglieder: 5 Stimmen, darüber hinaus für je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme,
 - b. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des HHRV: jeweils eine Stimme,
 - c. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung: keine Stimme.
 - d. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit zwischen dem 15. Januar und dem 31. März statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein-zuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Sie kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Die Entscheidung muss begründet werden.

- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme / Erörterung der Berichte des Vorstandes, der Hamburger Rugby-Jugend und der Kassenprüfenden,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
 - f. Bestätigung der Wahl des oder der Vorsitzenden der Hamburger Rugby-Jugend,
 - g. Beschluss über vorliegende Anträge,
 - h. Wahl des Schiedsgerichtes.
- (6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:
 - a. die ordentlichen und die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
 - b. der Vorstand,
 - c. Mitglieder in vom Vorstand berufenen Ausschüssen und Kommissionen,
 - d. der*die Vorsitzende der Hamburger Rugby-Jugend.
- (8) Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Im Falle der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Antragsfrist auf Beschluss des Vorstandes auf eine Woche verkürzt werden. Der Vorstand hat die Anträge mit Begründung den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zugeben; im Falle einer verkürzten Antragsfrist mindestens fünf Tage.
- (9) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig., wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder gem. Abs (1) anwesend sind.
- (11) Die Leitung der Mitgliederversammlung besteht aus einer Versammlungsleitung, die vom Vorstand berufen wird. In Ermangelung einer Versammlungsleitung übernimmt der*die Vorsitzende diese Aufgabe.
- (12) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (13) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder einem ihrer oder seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gliedert sich in:
 - a. Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 1. Erste*r Vorsitzende*r
 2. Stellvertretende*r Vorsitzende*r
 3. *Stellvertretende*r Vorsitzende*r Finanzen*
 4. Frauenwart*in
 5. Vorsitzende*r der Hamburger Rugby-Jugend
 - b. Gesamtvorstand, bestehend aus
 1. Geschäftsführender Vorstand
 2. Referent*in für Schriftwesen
 3. Referent*in für Pressewesen /Öffentlichkeitsarbeit
 4. Referent*in für Sportangelegenheiten
 5. Referent*in für Lehr- und Ausbildungsangelegenheiten.
 6. Mitglieder mit besonderem Aufgabenbereichen (mit beratender Stimme)
 7. Ehrenvorsitzende(r) /Ehrenmitglieder (mit beratender Stimme)
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar
 - a. in den Jahren mit ungerader Endziffer die Mitglieder (1) a.1., a.3., a.5., b.2., b.3.,
 - b. in den Jahren mit gerader Endziffer die Mitglieder (1) a.2., a.4., b.4., b.5.
- (3) Die Wahl des Vorstandes der Hamburger Rugby-Jugend (HHRJ) obliegt der Jahreshaupt-versammlung der HHRJ. Die Wahl der bzw. des HHRJ-Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HHRV. Wird die Bestätigung versagt, ist eine Neuwahl vorzunehmen und durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der zweijährigen Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die ordentlichen Mitglieder innerhalb von 8 Wochen.
- (5) *Gesetzliche Vertretung des HHRV gemäß § 26 BGB ist*
 - *Der*die Vorsitzende,*
 - *Der*die stellvertretende Vorsitzende*
 - *Der*die stellvertretende Vorsitzende Finanzen*

Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (6) Der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Vorstandes sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des HHRV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (8) Der Vorstand ist als Geschäftsführender Vorstand beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist als Gesamtvorstand beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung außer dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Umlaufverfahren bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- (10) Die Abgrenzung der Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitglieder-versammlung zu genehmigen ist.
- (11) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Ehrungsordnung erlassen.

§ 11

Die Hamburger Rugby-Jugend

- (1) Die Hamburger Rugby-Jugend (HHRJ) ist die Vereinigung der in den Mitgliedsorganisationen des HHRV bestehenden Jugendabteilung bzw. -gemeinschaften.
- (2) Die Hamburger Rugby-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des HHRV und der Grundsatzbeschlüsse seiner Mitgliederversammlung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Hamburger Rugby-Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitglieder-versammlung der HHRJ zu beschließen ist. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der HHRV und darf der Satzung des HHRV nicht widersprechen.
- (4) Haushaltsvoranschlag und Jahresabrechnung der HHRJ sind nach ihrer Annahme durch die Jahreshauptversammlung der HHRJ mit den Voranschlägen und Jahresabrechnungen des HHRV der Mitgliederversammlung des HHRV zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt nicht für Mittel, die der HHRJ von den zuständigen Behörden zur freien eigenen Verwaltung überlassen werden.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse (Landesausschüsse) bilden.
- (2) Die Ausschüsse sollten aus nicht mehr als fünf Mitgliedern bestehen. Vorsitzende der Ausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich gemäß § 10 Abs.1 gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufgabe des*der Ausschussvorsitzenden auch delegieren.
- (3) Die Ausschüsse nehmen ihren Aufgabenbereich unter Aufsicht des Vorstandes in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (4) Für die Bearbeitung von Sonderaufgaben kann das Präsidium nach Bedarf ad-hoc Ausschüsse bilden.

§ 13

Spiele des Verbandes

- (1) Der HHRV ist Veranstalter folgender Spiele:
 - (1) Wettkampfspiele in allen Herren- /Damen- / Jugend- und Schülerklassen des Hamburger Verbandes gemäß der Spielordnung des HHRV
 - (2) Länder-, Auswahl- und Freundschaftsspiele für die im HHRV zusammengeschlossenen Rugby-Vereine bzw. Rugby-Abteilungen.
 - (3) Turniere des HHRV
 - (4) Spiele der Rugby-Bundesliga, der DRV-Pokalspiele und sonstiger Spiele soweit sie vom DRV auf den HHRV zwecks Durchführung übertragen werden.
- (2) Für die Durchführung von Freundschaftsspielen ist die Genehmigung des HHRV einzuholen.

§ 14

Disziplinarordnung

- (1) Neben den Mitgliedern des HHRV gem. §5 (1), unterliegen dieser Ordnung auch die Mitglieder der Rugby-Vereine bzw. Rugby-Abteilungen.
- (2) Der unter (1) genannte Personenkreis kann vom geschäftsführenden Vorstand in Strafe genommen werden, wenn
 - a. die Satzung und Ordnungen des HHRV nicht beachtet werden,
 - b. das Ansehen des HHRV in der Öffentlichkeit herabgesetzt wird,
 - c. gegen die vom HHRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen wird,
 - d. dem Rugbysport in schwerer Weise geschadet wird.
- (3) Der Vorstand kann folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a. Protokollarischer Verweis
 - b. Öffentlicher Verweis

- c. Geldstrafen bis Euro 200,00
 - d. Verbot der Ausübung eines Ehrenamtes für den HHRV für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer. Sofern zum Zeitpunkt der Verhängung dieses Verbotes ein Ehrenamt noch bekleidet wird, ist gleichzeitig die Abberufung aus diesem Ehrenamt auszusprechen.
 - e. Ausschluss
 - f. Im sportlichen Bereich zusätzlich:
 - 1. Disqualifizierung auf bestimmte Zeit
 - 2. Aberkennung von Punkten
 - g. Entzug von eigens ausgegebenen Lizenzen bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung (v.a. §3 Abs. (9)) nach Anhörung der verursachenden Person
- (4) Eine gleichzeitige Verhängung von Strafen ist zulässig.
 - (5) Die Betroffenen sind vor der Bestrafung schriftlich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu unterrichten. Vor der Bestrafung ist ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 - (6) Die Strafen sind den Betroffenen und den Mitgliedern des HHRV unverzüglich und in geeigneter Form mitzuteilen. Ausgesprochene Geldstrafen sind innerhalb von 4 Wochen auf das Konto des HHRV einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt zwangsweise Einziehung.
 - (7) Alle Spielproteste, Bestrafungsanträge und sonstige Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Spielverkehr ergeben, werden durch den Vorstand bearbeitet und entschieden. Der Vorstand hat das Recht, diese Aufgaben einem Ausschuss zu übertragen. Zuständigkeiten, Fristen und Verfahren regeln die Spielordnung des HHRV.
 - (8) Jedem Bestraften, Betroffenen oder Beteiligten steht das Recht zu, nach der Rechtsordnung des HHRV Rechtsbehelf oder Rechtsmittel einzulegen.
 - (9) Soweit Rechtsangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des DRV fallen, gelten die dortigen Regelungen.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) Neben und unabhängig vom HHRV-Vorstand ist das Schiedsgericht oberstes Rechtsprechungsorgan des HHRV. Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung des HHRV gewählt und sollten möglichst verschiedenen Vereinen bzw. Rugbyabteilungen angehören. Das Schiedsgericht muß aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Seine Arbeitsweise richtet sich nach der „Rechtsordnung des Hamburger Rugby-Verbandes“.
- (2) Dem Schiedsgericht steht das Gnadenrecht zu.

§ 16

Abstimmungen

Die Beschlüsse der Organe des HHRV werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 17

Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (3) Änderungen dieser Satzung, welche die Rechtsstellung der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung berühren, bedürfen der Zustimmung der ordentlichen Mitglieder.

§ 18

Besondere Bestimmungen

Alle von einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen und Richtlinien gelten als allgemein verbindlich. Ihre Bestimmungen können nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel- Stimmenmehrheit geändert oder aufgehoben werden.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Auflösung

- (1) die Auflösung des HHRV kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen des HHRV ist dem Hamburger Sportbund zur Verwendung für gemeinnützige Aufgaben für die körperliche Ertüchtigung der Jugend, insbesondere zur Förderung des Rugbysports zu übertragen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des HHRV am 11.10.2021 in Kraft.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Ordnungen:

Beitrags-und Abgabenordnung

Jugendordnung

Spielordnung

Rechtsordnung

Geschäftsordnung des HHRV

Ehrenordnung